

RICHTLINIEN

für Kreiszuschüsse im sportlichen Bereich

Präambel

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Arbeit der Sportfachverbände und die Durchführung von Sportveranstaltungen mit herausragender Bedeutung bereit.

§ 1

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an die Sportfachverbände

1. Gefördert wird die laufende Arbeit von Verbänden, die sich auf Kreisebene der Förderung des Breitensports widmen. Dazu zählen
 - Der BLSV – Kreis Kronach
 - Vergleichbare Vereinigungen, die im sportlichen Bereich im gesamten Kreisgebiet und nicht nur in einzelnen Gemeinden wirken. Dies gilt nicht, soweit diese Vereinigungen Sportarten vertreten, die im BLSV organisiert sind.
2. Die Förderung setzt voraus, dass die betreffende Vereinigung eine aktive Jugendarbeit betreibt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Anteil der aktiven Kinder und Jugendlichen in der Vereinigung mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Höhe des Zuschusses an die Sportfachverbände

1. Die Vereinigungen erhalten für jedes bei ihnen oder den ihnen angehörenden Untergliederungen gemeldete Mitglied einen jährlichen Sockelbetrag von 0,05 € zur freien Verfügung.
2. Daneben erhalten sie für jedes bei ihnen oder den ihnen angehörenden Untergliederungen gemeldete jugendliche Mitglied einen weiteren jährlichen Sockelbetrag von 1,60 €. Dieser Betrag ist zweckgebunden für die Jugendarbeit einzusetzen.

§ 3

Förderung von Sportveranstaltungen mit herausragender Bedeutung sowie Förderung von Inklusion

1. Gefördert werden aktive Sportveranstaltungen mit herausragender Bedeutung. Dazu zählen vor allem Veranstaltungen mit landesweiter, bundesweiter oder internationaler Beteiligung. Ausgenommen sind aber Wettkämpfe, in denen sich die Teilnehmer lediglich für andere Meisterschaften qualifizieren können und Wettkämpfe, die im Rahmen laufender Meisterschaften stattfinden (Punkte- oder Pokalrunden).

2. Bei den zu fördernden Veranstaltungen kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 500,00 € gewährt werden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen.
3. Vereinen, welche Wettkämpfe als Veranstaltung für Jugendliche mit Behinderung anbieten und für das Deutsche Sportabzeichen für Behinderte trainieren und dieses abnehmen, kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 500,00 € gewährt werden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen. Ein Zuschuss kann höchstens einmal im Kalenderjahr gewährt werden.

§ 4 Verfahren

1. Die Zuschüsse sind mittels Formblattes beim Landratsamt Kronach zu beantragen.
2. Die Anträge sind bis zum 1. September des laufenden Jahres einzureichen.
3. Alle Zuschussanträge werden dem Sportbeirat vorgelegt. Dieser soll zur überörtlichen Tätigkeit einer Vereinigung im Sinne des § 1 dieser Richtlinien und zur herausragenden Bedeutung einer Veranstaltung sowie zur Inklusionsförderung im Sinne des § 3 dieser Richtlinien Stellung nehmen.
4. Über die Anträge entscheidet der Kreisausschuss.

§ 5 Rückforderung des Zuschusses

Werden Zuschüsse entgegen dem in § 2 Nr. 2 dieser Richtlinien bestimmten Zweck verwendet, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden. Im Übrigen gelten für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.01.1993 in Kraft. § 3 Nr. 3 der Richtlinien tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag Kronach am 08.04.2025 in Kraft.

(P.S. Anpassung der Beträge an den Euro mit KTB vom 17.12.2001

Neufassung der Richtlinien nach Änderung mit KTB vom 07.04.2025)